



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 1/2000

Dresden, den 21. Januar 2000

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

14. 12. 1999	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz und dem Landbeschaffungsgesetz	1
27. 12. 1999	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren	2
	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsverordnung – VertrVO)	2
22. 10. 1999	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (BezügeZustVO) vom 22. Februar 1999	4
7. 12. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten in den Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung (SächsVFVO)	5
16. 12. 1999	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999	7
20. 12. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Kosten-Verordnung	7
30. 11. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Sitz und örtliche Zuständigkeit des Sächsischen Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter	7
30. 11. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Sitz und örtliche Zuständigkeit des Sächsischen Landesamtes für Mess- und Eichwesen und der Eichämter	8
14. 12. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Errichtung einer Kommission bei einer Lebendspende (KommTPGVVO)	8
	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen	8

Verordnung

der Sächsischen Staatsregierung

über die Zuständigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz und dem Landbeschaffungsgesetz

Vom 14. Dezember 1999

Es wird verordnet aufgrund von

- § 17 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574),
- § 8 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1254), im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern:

§ 1

Festsetzungsbehörden nach § 17 des Schutzbereichgesetzes sind die Regierungspräsidien.

§ 2

- (1) Enteignungsbehörden nach § 28 Abs. 1 des Landbeschaffungsgesetzes sind die Regierungspräsidien.
- (2) Zuständige Behörde nach §§ 4 bis 6 Landbeschaffungsgesetz ist die Enteignungsbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 1999

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung
über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren
Vom 27. Dezember 1999

Aufgrund des Artikels 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Vertretungsverordnung vom 11. September 1999 (SächsGVBl. S. 798) wird nachstehend der Wortlaut der Vertretungsverordnung in der seit dem 22. Dezember 1999 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Juni 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 8. April 1997 (SächsGVBl. S. 358),
2. den am 22. Dezember 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschrift zu 2. wurde erlassen auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsgesetz – SächsVertrG) vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 108).

Dresden, den 27. Dezember 1999

Der Staatsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Stefan Franke
Staatssekretär

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren
(Vertretungsverordnung – VertrVO)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 und § 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren (Vertretungsgesetz – SächsVertrG) vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 108) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Vertretung in gerichtlichen Verfahren

§ 1
Gerichtliche Vertretung nach Geschäftsbereichen
durch die obersten Landesbehörden

Der Freistaat Sachsen wird in gerichtlichen Verfahren durch diejenige oberste Landesbehörde vertreten, zu deren Geschäftsbereich die Angelegenheit gehört, soweit sich nicht aus den nachstehenden Regelungen über die Vertretung des Freistaates Sachsen vor den Gerichten in den einzelnen Gerichtszweigen (§§ 2 bis 6) oder aus den Vorschriften über die Vertretung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz in besonderen Verfahren (§ 7) etwas anderes ergibt. Die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden bestimmen sich nach der Bekanntmachung der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 55, ber. S. 426) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Streitigkeiten vor den Verfassungsgerichten

In Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen wird der Freistaat Sachsen durch das Staatsministerium der Justiz vertreten.

§ 3
Verfahren vor den ordentlichen Gerichten
und den Arbeitsgerichten

(1) In den Verfahren vor

1. den ordentlichen Gerichten und
2. den Arbeitsgerichten

wird der Freistaat Sachsen von dem Landesamt für Finanzen und seinen Außenstellen vertreten. Satz 1 ist auf besondere Verfahren im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (§ 7) nicht anzuwenden.

(2) Die Vertretung durch das Landesamt für Finanzen wird durch seine Außenstellen in Leipzig und Chemnitz wahrgenommen, wenn diese örtlich zuständig sind. Die örtliche Zuständigkeit der Außenstellen bestimmt sich in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten nach dem Sitz der Behörde, bei der der Bedienstete beschäftigt ist, in allen anderen Fällen nach dem Sitz der Ausgangsbehörde. Ausgangsbehörde ist die Behörde, aus deren Verhalten der für oder gegen den Freistaat Sachsen erhobene Anspruch hergeleitet wird oder in deren Zuständigkeitsbereich der geltend zu machende Anspruch entstanden ist. Die Außenstelle Chemnitz ist für die Ausgangsbehörden im Regierungsbezirk Chemnitz, die Außenstelle Leipzig für die Ausgangsbehörden im Regierungsbezirk Leipzig örtlich zuständig.

(3) Die Vertretungsmacht des Landesamts für Finanzen und seiner Außenstellen ist unbeschränkt. Das Landesamt soll Vergleiche nur unter Widerrufsvorbehalt oder im Einvernehmen mit der betroffenen Behörde abschließen. Das Einvernehmen nach Satz 2 soll auch bei Anerkenntnissen, Verzichtserklärungen und Klagerücknahmen hergestellt werden.

(4) Die oberste Landesbehörde, zu deren Geschäftsbereich das Verfahren gehört, und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 auch die betroffene personalverwaltende Stelle sind neben dem Landesamt für Finanzen zu eigenem Sach- und Rechtsvortrag für den Freistaat Sachsen in den gerichtlichen Verfahren befugt.

(5) Der Freistaat Sachsen wird durch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen vertreten, soweit Streitigkeiten nach den in § 4 Abs. 2 bezeichneten Gesetzen vor den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht werden.

§ 4
Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

(1) In den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wird der Freistaat Sachsen durch die der obersten Landesbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörden vertreten. Satz 1 gilt nicht, wenn das Verfahren Verwaltungsakte oder andere Maßnahmen der obersten Landesbehörde betrifft.

(2) In den Verfahren nach dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz, dem Ausgleichleistungsgesetz und anderen Gesetzen, soweit diese den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen Entscheidungsbefugnisse zuweisen, wird der Freistaat Sachsen durch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen vertreten, soweit dieses zur Entscheidung

über den Verfahrensgegenstand im Verwaltungsverfahren zuständig ist.

(3) In den Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz wird der Freistaat Sachsen durch das Staatliche Vermögens- und Hochbauamt Chemnitz, Dresden oder Leipzig vertreten, wenn der Gegenstand, dessen Zuordnung auf den Freistaat Sachsen begehrt wird, im jeweiligen Regierungsbezirk belegen ist. Ist eine örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 nicht begründet, so wird der Freistaat Sachsen durch das Staatliche Vermögens- und Hochbauamt Dresden vertreten.

(4) In den Verfahren vor den Flurbereinigungsgerichten nach § 138 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626), wird der Freistaat Sachsen durch das Staatliche Amt für Ländliche Neuordnung vertreten, das für das jeweilige Flurbereinigungsverfahren zuständig ist.

(5) Der Landeswahlleiter wird durch das Staatsministerium des Innern vertreten.

§ 5

Verfahren vor den Finanzgerichten

In den Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit wird der Freistaat Sachsen durch die Finanzämter im Rahmen ihres Geschäftsbereichs vertreten, soweit nicht eine Finanzbehörde des Landes auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelung selbst Partei ist.

§ 6

Verfahren vor den Sozialgerichten

(1) In den Verfahren vor den Sozialgerichten wird der Freistaat Sachsen durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie vertreten.

(2) Soweit das Landesamt für Familie und Soziales Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde gewesen ist, wird der Freistaat Sachsen im gerichtlichen Verfahren durch das Landesamt für Familie und Soziales vertreten.

(3) Soweit das Landesamt für Finanzen Ausgangs- und Widerspruchsbehörde gewesen ist, wird der Freistaat Sachsen im gerichtlichen Verfahren durch das Landesamt für Finanzen vertreten. § 3 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Bei der Durchführung des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674), in Angelegenheiten der Angehörigen des Sonderversorgungssystems nach der Anlage 2 Nr. 2 zum AAÜG wird der Freistaat Sachsen durch das Staatsministerium des Innern und dieses durch das jeweils zuständige Polizeipräsidium vertreten.

§ 7

Vertretung in besonderen Verfahren im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz wird vertreten

1. in Verfahren kostenrechtlicher Art, insbesondere bei der Wertfestsetzung, der Festsetzung von Kosten für und gegen den Fiskus, bei der Festsetzung von Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbehelfsverfahren
 - a) vor den ordentlichen Gerichten in Verfahren vor den Amts- und Landgerichten und bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen auch vor höheren Gerichten durch den Bezirksrevisor bei dem Landgericht oder dem Amtsge-

richt, im Übrigen durch den Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht,

- b) vor den Arbeitsgerichten, den Verwaltungsgerichten, den Sozialgerichten und vor dem Finanzgericht durch den jeweiligen Bezirksrevisor;
2. in Verfahren, die hervorgehen aus der zwangsweisen Beitreibung von
 - a) Ordnungs- und Zwangsgeldern, die nicht in Strafverfahren oder gerichtlichen Bußgeldverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten oder
 - b) Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 365-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1587), mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 JBeitrO aufgeführten Verfahren durch die zuständige Vollstreckungsbehörde;
3. in Verfahren, die aus einer Übertragung für Ansprüche der in Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten Art gegen Dritte, insbesondere nach § 118 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), hervorgegangen sind, durch die Landesjustizkasse Chemnitz;
4. in Streitigkeiten
 - a) über Entschädigungen und über die Gewährung von Leistungen nach den §§ 6, 17 und 19 des Gesetzes über die Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 – StrRehaG – BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782) oder
 - b) über Justizverwaltungsakte nach §§ 23 ff. sowie Maßnahmen nach §§ 35 und 37 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 300-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374), durch den Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen;
5. in Verfahren,
 - a) in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Sachsen erwachsende vermögensrechtliche Anspruch, bei dem eine Justizbehörde Ausgangsbehörde ist, im Strafverfahren geltend gemacht werden soll (§§ 403 ff. StPO),
 - b) die hervorgehen aus der Beschlagnahme einzelner Gegenstände, anderer Vermögensvorteile oder des Vermögens nach Vorschriften der Strafprozessordnung, soweit nicht ein Fall der zwangsweisen Beitreibung von Ordnungs- oder Zwangsgeldern nach Nummer 6 Buchst. b) gegeben ist,
 - c) die hervorgehen aus Sicherheitsleistungen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, soweit nicht ein Fall der Sicherheitsleistung im Rahmen der Strafvollstreckung nach Nummer 6 Buchst. d) gegeben ist, oder
 - d) über einen Arrest nach § 111 d StPO durch die für die Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft;
6. in Verfahren, die hervorgehen aus
 - a) der zwangsweisen Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 a der JBeitrO und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
 - b) der zwangsweisen Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern, die in Strafverfahren und gerichtlichen

Bußgeldverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,

- c) der Durchführung der rechtskräftigen Anordnung eines Fahrverbotes oder
- d) Sicherheitsleistungen im Rahmen der Strafvollstreckung durch die zuständige Strafvollstreckungsbehörde.

In Verfahren nach der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642, 1646), wird das Staatsministerium der Justiz in Bezug auf Gegenstände, die den in Satz 1 bezeichneten entsprechen, durch die dort genannten Behörden vertreten.

§ 8

Befugnis zur Rückholung und zum Selbsteintritt

(1) In den Fällen des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 und Abs. 2 kann die oberste Landesbehörde, zu deren Geschäftsbereich das Verfahren gehört, die Vertretung selbst übernehmen oder einer anderen Behörde ihres Geschäftsbereichs übertragen. Das Rückholrecht nach Satz 1 steht in den Fällen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch der betroffenen personalverwaltenden Stelle im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde zu. In den Fällen des Satzes 2 ist die personalverwaltende Stelle nach Ausübung des Rückholrechts zur Vertretung des Freistaates befugt; das Recht der obersten Landesbehörde zur Übernahme der Vertretung (Selbsteintritt) bleibt unberührt.

(2) Wird die Vertretung nach Absatz 1 übernommen oder übertragen, sind die bisher zuständige Vertretungsbehörde, die am Verfahren Beteiligten und, wenn ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, auch das Gericht hiervon zu benachrichtigen. Mit dem Zugang der Anzeige bei dem anderen Beteiligten, wenn ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, mit dem Eingang der Anzeige bei Gericht, geht die Vertretungsbefugnis auf die in den Absatz 1 benannte Behörde über.

§ 9

Informationspflicht der Vertretungsbehörde

Die zur Vertretung des Freistaates Sachsen befugten Behörden sind verpflichtet, der jeweils betroffenen Behörde über das Verfahren unverzüglich zu berichten, sofern die betroffene Behörde nicht darauf verzichtet hat.

§ 10

Zwangsvollstreckung

Die Befugnis zur Vertretung in gerichtlichen Verfahren nach dieser Verordnung erstreckt sich auch auf die Durchführung der Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Vollstreckungstiteln.

§ 11

Vorrang anderweitiger Bestimmungen

Anderweitige Regelungen der Befugnis zur Vertretung des Freistaates Sachsen in gerichtlichen Verfahren durch oder auf Grund Bundes- oder Landesrechts bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

Vertretung als Drittschuldner

§ 12

Entgegennahme von Beschlüssen, Benachrichtigungen

(1) Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie von Pfändungs- und Überweisungsverfügungen und bei der Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung wird der Freistaat Sachsen als Drittschuldner vertreten

1. durch das Landesamt für Finanzen, wenn die Besoldung der Beamten, die Vergütung der Angestellten und Auszubildenden, die Löhne der Arbeiter oder Versorgungsbezüge zu pfänden oder zur Einziehung zu überweisen sind,
2. durch die Hinterlegungsstelle, wenn ein Anspruch auf Auszahlung hinterlegter Gelder oder auf Herausgabe hinterlegter Wertpapiere, sonstiger Urkunden und Kostbarkeiten Gegenstand der Vollstreckung ist, oder
3. durch die Behörde, die die Bewirkung der geschuldeten Leistung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat, wenn Forderungen im Sinne der Nummer 1, für deren Auszahlung eine Staatskasse nicht zuständig ist, oder sonstige Ansprüche Gegenstand der Vollstreckung sind.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle benachrichtigt die personalverwaltende oder die Stelle von der Zustellung, die die Auszahlung oder die Bewirkung der Leistung angeordnet hat.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.

Berichtigung

der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien

über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (BezügeZustVO) vom 22. Februar 1999

Vom 22. Oktober 1999

Die oben genannte Bekanntmachung, die am 31. März 1999 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl. S. 127) veröffentlicht wurde, ist wie folgt zu berichtigen:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Entgeltbescheinigungen

Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Ausstellung von Entgeltbescheinigungen für

1. Rentenansprüche aus Lohnzeiträumen bis zum 30. Juni 1991 im Rahmen von Artikel 80 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BBG. S. 2261) sowie
2. Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet aus Lohnzeiträumen bis zum 31. Dezember 1991 entsprechend § 8 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG

vom 25. Juli 1991 (BGBl. S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674),

für Beschäftigte beziehungsweise deren Hinterbliebene von ehemaligen örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen, sofern für diese Einrichtungen keine positive Überführungsentscheidung nach Artikel 13 des Einigungsvertrages

vorliegt oder sofern deren Aufgaben vom Freistaat Sachsen nach dem 31. Dezember 1990 nicht übernommen werden.

Dresden, den 22. Oktober 1999

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten
in den Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung
(SächsVFAVO)

Vom 7. Dezember 1999

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst vom 2. November 1995 (SächsGVBl. S. 355) wird verordnet:

§ 1

Gemeinsame Ausbildung

Die Ausbildung in den Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung wird im dritten Ausbildungsjahr zusammengefasst.

§ 2

Ausbildungsgegenstand, Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der gemeinsamen Berufsausbildung im dritten Ausbildungsjahr sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Fallbezogene Rechtsanwendung,
2. Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts,
3. Kommunalrecht.

(2) Darüber hinaus sind im dritten Ausbildungsjahr folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln oder zu vertiefen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
2. Umweltschutz,
3. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
4. Informations- und Kommunikationssysteme,

5. Kommunikation und Kooperation,

6. Betriebliche Organisation,

7. Rechnungswesen,

8. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren.

(3) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach den Absätzen 1 und 2 sollen nach dem in der Anlage beigefügten Ausbildungsrahmenplan vermittelt oder vertieft werden.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Sachsen und Kommunalverwaltung vom 12. September 1996 (SächsGVBl. S. 403) außer Kraft.

Dresden, den 7. Dezember 1999

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Ausbildungsrahmenplan

des dritten Ausbildungsjahres für die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten in den Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung

I. Sachliche Gliederung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Fallbezogene Rechtsanwendung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	a) Sachverhalte ermitteln, unter Tatbestandsmerkmale subsumieren und Rechtsfolgen feststellen b) bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe unterscheiden c) Ermessensentscheidungen unter Berücksichtigung von Ermessensspielräumen vorbereiten d) Entscheidungen begründen
2	Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)	a) örtliche und sachliche Zuständigkeit prüfen b) Anträge aufnehmen c) Bescheide vorbereiten d) Vollstreckungsarten unterscheiden e) Rechtmäßigkeit von einfachen Verwaltungsakten und Möglichkeiten der Fehlerbeseitigung prüfen f) sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten vorbereiten und begründen g) Rechtsbehelfe prüfen
3	Kommunalrecht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	a) Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung sowie Formen und Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften erläutern b) Rechte und Pflichten von Bürgern und Einwohnern bei der Sachbearbeitung berücksichtigen c) rechtliche Stellung der Organe der kommunalen Gebietskörperschaften erläutern d) bei der Vorbereitung von Sitzungen und beim Vollzug der Beschlüsse kommunaler Beschlussgremien mitwirken e) Rechts- und Fachaufsicht über die kommunalen Gebietskörperschaften erläutern f) Rechtsformen gemeindlicher Unternehmen abgrenzen g) Wirtschaftsgrundsätze für gemeindliche Unternehmen beschreiben

II. Zeitliche Gliederung

1. In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 5.1* Betriebliche Organisation,
 - 5.3* Rechnungswesen: Lernziele b) und e),
 - 3** Kommunalrecht
 zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der folgenden Berufsbildpositionen zu vertiefen:
 - 1.3* Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.4* Umweltschutz,
 - 2* Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
 - 3* Informations- und Kommunikationssysteme,
 - 5.3* Rechnungswesen: Lernziele a), c) und d).
2. In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - 2** Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts
 zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der folgenden Berufsbildpositionen zu vertiefen:
 - 2* Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
 - 3* Informations- und Kommunikationssysteme,
 - 7* Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren: Lernziele d) bis g).
3. In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - 1** Fallbezogene Rechtsanwendung
 zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der folgenden Berufsbildpositionen zu vertiefen:
 - 2* Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
 - 3* Informations- und Kommunikationssysteme,
 - 4* Kommunikation und Kooperation,
 - 7* Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren: Lernziele d) bis g),
 - 2** Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts.

* Lfd. Nr. der Anlage 1 Abschnitt I zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029)

** Lfd. Nr. der Ziffer I dieser Anlage

Berichtigung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zum Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999
Vom 16. Dezember 1999

Das Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 42 Nr. 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:
 „Die Entlassung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig.“

Dresden, den 16. Dezember 1999

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Antoni
Abteilungsleiter

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der Gerichtsvollzieher-Kosten-Verordnung
Vom 20. Dezember 1999

Aufgrund von § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 11. September 1992 (SächsGVBl. S. 418) wird im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher und über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieher-Kosten-Verordnung) vom 14. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 670) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „76,4 vom Hundert“ durch die Angabe „85 vom Hundert“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Betrag „35 600 DM“ durch den Betrag „39 400 DM“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Betrag „8 900 DM“ durch den Betrag „9 850 DM“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 1999

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über Sitz und örtliche Zuständigkeit des Sächsischen Landesinstituts für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
Vom 30. November 1999

Auf Grund von § 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

§ 1

Sitz und örtliche Zuständigkeit

- (1) Das Sächsische Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat seinen Sitz in Chemnitz. Seine örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (2) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben ihren Sitz in
 1. Bautzen mit örtlicher Zuständigkeit für die Kreisfreien Städte Görlitz und Hoyerswerda und für die Landkreise Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau und Niederschlesischer Oberlausitzkreis;
 2. Chemnitz mit örtlicher Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Chemnitz und die Landkreise Annaberg, Chemnitzer Land, Freiberg, Mittlerer Erzgebirgskreis, Mittweida und Stollberg;

3. Dresden mit örtlicher Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Dresden und die Landkreise Meißen, Riesa-Großenhain, Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis;
4. Leipzig mit örtlicher Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Leipzig und die Landkreise Delitzsch, Döbeln, Leipziger Land, Muldentalkreis und Torgau-Oschatz;
5. Zwickau mit örtlicher Zuständigkeit für die Kreisfreien Städte Plauen und Zwickau und die Landkreise Aue-Schwarzenberg, Vogtlandkreis und Zwickauer Land.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Dresden, den 30. November 1999

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über Sitz und örtliche Zuständigkeit des Sächsischen Landesamtes für Mess- und Eichwesen
und der Eichämter
Vom 30. November 1999**

Auf Grund von § 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

§ 1

Sitz und örtliche Zuständigkeit

- (1) Das Sächsische Landesamt für Mess- und Eichwesen hat seinen Sitz in Dresden. Seine örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (2) Die Eichämter haben ihren Sitz in
1. Chemnitz mit örtlicher Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Chemnitz und die Landkreise Annaberg, Chemnitzer Land, Freiberg, Mittlerer Erzgebirgskreis, Mittweida und Stollberg;
 2. Dresden mit örtlicher Zuständigkeit für die Kreisfreien Städte Dresden, Görlitz und Hoyerswerda und die Landkreise Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau, Meißen, Niederschlesischer

Oberlausitzkreis, Riesa-Großenhain, Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis;

3. Leipzig mit örtlicher Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Leipzig und die Landkreise Delitzsch, Döbeln, Leipziger Land, Muldentalkreis und Torgau-Oschatz;
4. Zwickau mit örtlicher Zuständigkeit für die Kreisfreien Städte Plauen und Zwickau und die Landkreise Aue-Schwarzenberg, Vogtlandkreis und Zwickauer Land.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Dresden, den 30. November 1999

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
zur Errichtung einer Kommission bei einer Lebendspende
(KommTPGVO)
Vom 14. Dezember 1999**

Aufgrund von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662, 663), wird mit Zustimmung der Sächsischen Landesärztekammer verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

Die Sächsische Landesärztekammer errichtet eine Kommission als unselbständige Einrichtung, die bei der Entnahme von Organen einer lebenden Person die gutachterliche Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen (Transplantationsgesetz – TPG) vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) abgibt.

§ 2

Erstattung der Kosten der Kommission

Die Sächsische Landesärztekammer erhebt für die Tätigkeit der Kommission Kosten (Gebühren und Auslagen) nach ihrer Gebührenordnung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 in Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 1999

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
Dr. Hans Geisler**

**Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
des Freistaates Sachsen**

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177) werden folgende Entscheidungsformeln veröffentlicht:

1. Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 5. November 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Wulm – Vf. 147-VIII-98 –:
§ 26 Nr. 8 des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Südwestsachsen (Gemeindegebietsreform-

gesetz Südwestsachsen) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 568) ist mit Artikel 88 Abs. 1 SächsVerf insoweit unvereinbar und nichtig, als die zur Gemarkung Berthelsdorf gehörenden Flurstücke der Antragstellerin 7, 31/7, 31/8, 32/4, 32/5, 33, 34, 35/2, 35/3, 35/4, 36, 37, 38 und 39 von der Vereinigung zur neuen Gemeinde Mülsen ausgenommen werden.

2. Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 5. November 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Eulowitz – Vf. 133-VIII-98 –:

§ 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553) ist mit Artikel 88 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung unvereinbar und nichtig.

3. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 4. November 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Lodenau – Vf. 166-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen.

4. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 4. November 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Kletzen-Zschölkau – Vf. 164-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen.

5. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 4. November 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Fuchshain – Vf. 159-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen.

6. Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 18. November 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Leuben-Schleunitz – Vf. 174-VIII-98 –

Der Antrag wird zurückgewiesen.

7. Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 5. November 1999 in dem Verfahren der

Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Klingenberg – Vf. 190-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen, soweit er sich gegen § 20 Abs. 2 des Gemeindegebietsreformgesetzes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 562) auch insoweit richtet, als diese Vorschrift die Gemeinden Colmnitz und Pretzschendorf betrifft.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

8. Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 5. November 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Colmnitz – Vf. 14-VIII-99 –:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

9. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 4. November 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Stadt Treuen – Vf. 21-VIII-99 –:

Der Antrag wird verworfen.

10. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 4. November 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Milkel – Vf. 45-VIII-99 –:

Der Antrag wird verworfen.

Dresden, den 2. Dezember 1999

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177) werden folgende Entscheidungsformeln veröffentlicht:

1. Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 16. Dezember 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag des Landkreises Leipziger Land – Vf. 94-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen, soweit er sich gegen Artikel 1 § 1 Abs. 1 ohne Markkleeberg, Abs. 2 Satz 2 und 3, § 18 Abs. 1 und Artikel 2 Nrn. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse im Bereich der Kreisfreien Stadt Leipzig (Stadt-Umland-Gesetz Leipzig) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 475) in der Fassung des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553) richtet.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 9. Dezember 1999 in dem Verfahren

der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Crinitzberg – Vf. 117-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen.

3. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 9. Dezember 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Müglitztal – Vf. 127-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen.

4. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 9. Dezember 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Gornau – Vf. 171-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen.

5. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 9. Dezember 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Neukirch – Vf. 172-VIII-98 –:

Der Antrag wird verworfen.

6. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 9. Dezember 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Schöntheichen – Vf. 200-VIII-98 –:
Der Antrag wird verworfen.
7. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 9. Dezember 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Heinsdorfergrund – Vf. 13-VIII-99 –:
Der Antrag wird verworfen.
8. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 9. Dezember 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Mühltruff – Vf. 15-VIII-99 –:
Der Antrag wird verworfen.
9. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 9. Dezember 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Seelitz – Vf. 16-VIII-99 –:
Der Antrag wird verworfen.
10. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 9. Dezember 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Striegistal – Vf. 32-VIII-99 –:
Der Antrag wird verworfen.
11. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 9. Dezember 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Triebel/Vogtl. – Vf. 40-VIII-99 –:
Der Antrag wird verworfen.
12. Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 9. Dezember 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Grünbach – Vf. 44-VIII-99 –:
Der Antrag wird verworfen.
13. Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 16. Dezember 1999 in dem Verfahren der Normenkontrolle auf kommunalen Antrag der Gemeinde Bretnig-Hauswalde – Vf. 48-VIII-99 –:
Der Antrag wird verworfen, soweit es sich gegen § 2 des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien) vom 28. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 553) richtet.
Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Dresden, den 11. Januar 2000

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).
Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 3,64 DM = 1,86 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>